

Beiträge zur Geschichte der Familie Manegg.

(Fortsetzung und Schluß.)

Vor einem Jahre sind die geneigten Leser unserer Blätter mit uns nach der freundlichen Manegg, der Wiege zürcherischer Dichtkunst, gewandert und haben dort die nähere Bekanntschaft der Ritter gemacht, deren ruhmvoller Name an jene reizende Höhe geknüpft ist. Heute führt unser Weg, in entgegengesetzter Richtung, an den Gestaden der Limmath dahin. In der fruchtbaren Ebene, die zwischen dem langen Rücken des Uetliberges, der Sihl und der Limmath sich ausbreitet, liegt die alte Behausung der Manesse, die wir gegenwärtig auffuchen. Dicht am letztgenannten Flusse, da wo er zuerst den Fuß der Weinberge von Höngg bespült, wo der Käserberg nach Westen vorspringend das Thal von Wipfingen gegen Zürich hin abschließt, blickt am linken Ufer aus dem Schatten herrlicher Bäume der mächtige Hardthurm hervor. Nicht über eine weite Landschaft, in malerischer Abwechslung von Gebirg und Thal reich und erhaben, schweift von hier aus das Auge. Ein grüner Wiesen Teppich, der unter Fruchtbäumen sich bis zum Horizonte verliert, die Wellen des vorbeirauschenden Flusses und drüben die steilen Weinberge, bekränzt von Wald, gestalten das einfache Bild, das uns umgibt; nur vom hohen Söller aus erblicken wir in der Ferne die Thürme der Vaterstadt, den Spiegel des Sees und den Saum der Alpenkette. Zum stillen und einfachen Leben, das Landbau mehr als Jagd und ritterliche Geselligkeit beschäftigten, paßt die Lage und Art des alten Thurmes. Der Glanz adeliger Feste, der mit den nahen Burgen des Albis auch Manegg verband und verschönte, mag jenen seltener belebt haben. Dieses verschiedene Gepräge der Behausungen kehrt in der Geschichte ihrer Bewohner wieder. In den Kreisen des Adels, in ritterlicher Würde erblicken wir die Besitzer von Manegg bis zu ihrem Erlöschen; in bescheidenerer Stellung diejenigen des Harde. Jene hatten schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts den Höhepunkt ihrer gesellschaftlichen Stellung erreicht; ihren Verfall vermochte selbst die kräftige Persönlichkeit des Siegers von Tättwyl nur aufzuschieben, nicht zu verhindern. Diese treten erst zu Ende des vierzehnten und in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bedeutender hervor. Mit dem Adel, den die Blutrache decimirte, den bei Sempach und Näfels der Todesstoß traf, waren auch die Ritter auf Manegg, einst — obwohl in städtische Kreise getreten — die Freunde und Genossen jener herrschenden Geschlechter, allmählig untergegangen. Die bürgerliche Familie im Hard hatte indessen einen Keim des Wohlstandes bewahrt, der sich erst später entfalten sollte. Und heute noch steht auf dem Grunde ihres Hauses eine friedliche Wohnung, während bald die letzten Trümmer von Burg Manegg verschwinden.

Darum mag eine kurze Geschichte der einstigen Besitzer des Hardthurms als Ergänzung unserer vorjährigen Erzählung nicht ohne Interesse für unsere Leser sein. Zudem erfüllen wir hiebei eine Pflicht der Dankbarkeit. Auch diese Manesse haben an den Geschicken der Vaterstadt, wenn auch minder glänzenden,

doch nicht unthätigen Antheil genommen; billig gedenken wir also auch ihrer. Und in natürlicher Weise wird sich an ihr Gedächtniß die Erwähnung der übrigen bedeutenden Zweige des Geschlechtes anknüpfen, die wir kennen, ohne ihren Zusammenhang weder mit Manegg noch mit dem Hardgute angeben zu können.

Die Manegg im Hard.

1. Rüdger. (I.)

Als gemeinschaftlichen Stifter der beiden Linien des Geschlechtes, die von Manegg und vom Hard ihren Beinamen trugen, haben wir oben (S. 3). den im Jahr 1253 verstorbenen Ritter und Reichsvogt Rüdger (I.) kennen gelernt. In der That fanden wir ihn schon im Besitze von Gütern im Hard, und wenn auch der Hardthurm selbst, der später als Wohnung seines Enkels erscheint, noch nicht ausdrücklich genannt wird, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß derselbe bereits zu Rüdger's Hofe gehörte. Nach ihm traten seine beiden Söhne, Rüdger (II.) der ältere und Johannes diese Güter an. Sie müssen dieselben anfangs gemeinschaftlich be sessen haben; noch 1263 wird Rüdger (II.) allein bei einem Vorfalle genannt, der mit denselben zusammenhängt. In einer Fehde zwischen den Grafen Friedrich von Toggenburg und Hugo von Werdenberg vertrieb und plünderte er die Gotteshausleute der Fraumünsterabtei Zürich in Wipfingen.⁸¹⁾ Später hingegen sind nur Johannes und seine Nachkommen im Besitze des Har des. Wir beginnen also unsere Erzählung mit ihnen.

2. Johannes (I.) der Ritter.

Johannes (I.) Manegg wird theils allein, theils in Verbindung mit seinem Bruder Rüdger (II.) in vielen Urkunden der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts genannt. Doch scheint er niemals die ausgezeichnete Stellung des Legtern errungen zu haben. Die Angelegenheiten, bei welchen er Theil nahm, sind weder so zahlreich, noch so bedeutend, als diejenigen, wobei Rüdger mitgewirkt hat; sie beziehen sich nicht, wie die legtern so häufig, auf öffentliche und wichtige Dinge, sondern meist nur auf Privatsachen der Brüder. Wir beschränken uns also auf die Bemerkung, daß Johannes (I.), der im Jahr 1252 beim Verkaufe des väterlichen Hauses in Zürich an Wettingen noch minderjährig war,⁸²⁾ im Jahr 1268 zum ersten Male in der Ritterwürde und in den Jahren 1270 bis 1277 auch im Rathe der Stadt erscheint.⁸³⁾ In ersterer Beziehung zeichnet er sich vor seinen Nachkommen aus; keiner derselben wird als Ritter genannt. Wohl aber führen sie sämmtlich den Titel der Ritterbürtigen (armigeri).⁸⁴⁾

⁸¹⁾ Warum? War die Aebtissin (als Verwandte eines der Streitenden?) Parthey, und stand Rüdger — sonst für gewisse Güter (S. Beilagen A. oben) ihr Vasall — auf der andern Seite? — Neugart II. pag. 250 (Urk. vom 12. Wintermonat 1263) nennt Rudolf Manesse, und nach Neugart auch Kopp. Eidgen. Bände II. pag. 24 n. 5. Allein wir kennen im Hard (Wipfingen gegenüber) keinen Rudolf Manegg und Neugart hat die Urkunde aus Dürsteler, der öfter die Namen Rudolf und Rüdger wechselt. Wirklich schreibt auch der zuverlässigere Scheuchzer Dipl. Helvet. Nr. 573. hier bestimmt Rüdger. — Der Vorfall mag übrigens als Zeugniß dienen, wie unabhängig schon damals die Bürger Zürichs sich gegen ihre Herrinn, die Aebtissin benahmen. Daß Rüdger Manegg in spätern Jahren, bei vorgerücktem Alter, in ganz anderm Vernehmen zur Abtei stand, haben wir oben gesehen.

⁸²⁾ S. oben Seite 4, Note 8.

⁸³⁾ Johannes saß im Rasterrathe, sein Bruder Rüdger im Herbsrathe. — S. Urkunden der Jahre 1270, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277 im Staats- und Spitala. 3. Scheuchzer Dipl. helv. Nr. 614. 626 a. 634 a. 639 a. 649 a. 671 d.

⁸⁴⁾ Wegen des Titels „armiger“ (Ritterbürtiger) s. oben S. 3 Note 3. Im spätern XIV. und im XV. Jahrhunderte erscheint als gleichbedeutend mit jenem armiger der deutsche Titel: „Junker“ So die Manegg, Mülner, Brun, Krieg, Schwend, Meiß etc.

Den Uebergang des Besizthums im Harde an Johannes und seine Nachkommen sehen wir aus den Jahrzeitbüchern der Chorherrenstift Zürich. In einem ⁸⁵⁾ derselben steht unter'm 20. Januar: Johannes der Ritter genannt Maness"; in dem großen Jahrzeitbuche der Stift unter'm 4. Dezember: „Adelheid, die Gattin Johannes Manessen des Ritters.“ Von Beiden wird bemerkt, daß die Jahrzeit des Verstorbenen (alljährlich zwei Viertel Waizen) „von den 14 Zuchart Neben Heinrichs Manessen im Harde“ (ihres Sohnes) entrichtet werde. Es ist dieß dasselbe Grundstück, welches eine ähnliche Last für die Jahrzeiten der Eltern des Ritters, Rüdger (I.) und Adelheid, trug.⁸⁶⁾ Sein Todesjahr muß nach Obigem nach 1277 fallen. Ein Siegel von Johannes kennen wir nicht; bei einem gemeinsamen Güterverkaufe in Altstätten im Jahr 1268 läßt er sich durch das Siegel seines Bruders Rüdger (II.) mitbehaften.

2. Heinrich (I.) und Heinrich (II.) im Harde.

Zwei Söhne oder vielmehr Sohn und Enkel des Ritters Johannes, von dessen Nachkommen wir sonst keine Spur haben, sind zwei Heinrich Manesse im Harde, die öfter genannt werden.

Der ältere, Heinrich (I.), als Sohn des Ritters Johannes Nachfolger desselben in der Lehnspflicht, gegen die Abtei für ein Grundstück im Harde bezeichnet⁸⁷⁾, lebte in den Jahren 1295 bis nach 1307; er und seine Gattin Katharina sind aus mehreren Urkunden jener Periode bekannt.⁸⁸⁾ Das Jahrzeitbuch der Stift nennt ihn zwischen 1307 und 1311 am 19. September: „Heinrich Manes us dem Harde“; das Böklin'sche Jahrzeitbuch am 24. August: „Katharina, Wittwe Heinrich Manessen im Harde“. Im Jahr 1304 war Heinrich (I.) Mitglied des Herbstrathes⁸⁹⁾; ein Siegel desselben ist nicht erhalten.

Weit bekannter ist sein gleichnamiger Sohn Heinrich (II.); zu Bruns Zeit war derselbe Mitglied des Fastenrathes, in welchem er in den Jahren 1331—1335 regelmäßig saß.⁹⁰⁾ Zu Anfang des Jahres 1336 aber, dessen Sommer den „Uslouf“ und die Brunische Verfassung brachte, erblickten wir Heinrich Manessen nicht mehr im Rathe und ebenso wenig nahm er später irgend Antheil an letztem. Er muß zu der Neuerung nicht in gutem Vernehmen gestanden haben; Brun fand sogar nöthig, durch eine besondere eidliche Erklärung sich gleich anfangs (18. Juni 1336) seiner Treue an ihm, dem Bürgermeister, und an der Stadt Zürich

⁸⁵⁾ Es gibt fünf Jahrzeitbücher der Stift, alle auf der Stadtbibl. Z. Ueber das erste, das große Jahrzeitbuch der Chorherren (Mscr. C. 6) und das sogen. Böklin'sche der Kaplanen (Mscr. C. 10.) s. G. von Meiß Rudolf Bruns Ende im Schw. Archiv für Schw. Geschichte und Landeskunde von Escher und Hottinger, Vol. I. pag. 304 und 305. — Ein drittes und viertes (pergamenten) und ein fünftes (Papier) tragen die Nummern (Mscr. C. 9 und C. 10 d. 10. e.) Vermuthlich sind diese drei auch von einem Kaplanen geführt worden; beide reichen ins XV. Saec. herunter. — Die obige Angabe ist aus dem Buche Mscr. C. 10 e. geschöpft. Wo wir bloß von „dem“ Jahrzeitb. der Stift ohne nähere Angabe sprechen, ist stets das große Mscr. C. 6. zu verstehen. Das Blatt des 20. Januar fehlt in diesem.

⁸⁶⁾ Wir haben oben S. 4. lin. 3 u. 4 der Kürze halb bloß von „den Gütern“ Heinrichs Manessen im Harde gesprochen; das Jahrzeitbuch nennt aber auch dort: „die vierzehn Zuchart Neben im Harde.“

⁸⁷⁾ Stadtbibl. Z. Dürsteler Mscr. E. 14. (Abtey pa. 572) schreibt aus einer alten Zinsrolle der Abtey: „H. fil. dei. Johannis Manezen militis dim. libram (cere) de augia inferior im Harde.“ Dieß ist eben die „augia inferior“ die Rüdger (I.) von den Gotteshausleuten der Abtey in Wipflingen eingebracht, und der Zins, den er davon an die Abtey als Lehnsherrin zu entrichten hatte. V. oben Beil. A.

⁸⁸⁾ Urk. 28 Dez. 1294. Epitalarch. Z. — 17. Jan. 1303. Elftisa. Z. — 1. März 1307. Staatsa. Z.

⁸⁹⁾ 1304. (4. Dez.) Rathöverz. von G. Meyer von Knonau; 1305 (5. Jan.) Urk. Stiftsa. Z.

⁹⁰⁾ Versch. Urk. im Epitala. und Staatsa. Z. Rathöverz. von Meyer v. Knonau. Schenker Diplom. Helv. Nr. 1128, 1129, 1158 b. — 1336 (20. Jan.) ist statt Heinrich M., Rüdger (VII.) M. im Rathe. Rathöverz. von Meyer v. Knonau. Hottinger, Schw. Museum. I. 1. pag. 68. —

versichern zu lassen. Wir geben den Wortlaut der Urkunde unten; sie zeigt nicht nur Manessens Stellung zum Rathe; auch als erste urkundliche Erwähnung des Wohnsitzes der Familie, des Hardthurms, hat sie besonderes Interesse⁹¹⁾. „Min Hus und die Brugge in dem Harde“ nennt Heinrich (II.); mit beidem verspricht er dem Burgermeister, dem Rath und der Stadt gehorsam und treu zu sein, „auf“ jenes Niemanden zu lassen; über diese will er Niemandem weder heimlich noch öffentlich zum Schaden der Stadt zu fahren gestatten; das Alles will er selbst besorgen und hüten mit „seinen Kindern und seinem Gesinde“. Wir werden später darauf zurückkommen. Hier bemerken wir nur, daß Heinrich Maness der Bslcht bald enthoben wurde, die Brücke zu bewachen. Bekanntermaßen wurde sie schon im Jahr 1343 durch ein außerordentliches Ereigniß zerstört; die Limmat war so gewaltig geworden, daß sie des Herrn Gottfried Mülners Haus⁹²⁾ und drei Mühlen in Zürich wegriß; der Stoß dieser Massen nahm dann auch die Hardbrücke mit fort, die seither nicht wieder hergestellt wurde. Schlimmeres noch brachten den Besitzern des Hardthurmes die Kriegsjahre, die bald darauf folgten. Als Herzog Albrecht gegen Zürich zu Felde war, die Stadt im Jahr 1352 zum zweiten Mal belagerte und seine Schaaren den Höniggerberg besetzt hielten, während die Zürcher und ihre Eidgenossen die Lege am Zürichberg bewachten, da wurde das Hard ein Haupttummelplatz der feindlichen Truppen. Zwar gerieth es ihnen nicht, die einstige Brücke wieder herzustellen; ein schwerer Floß, den die Zürcher die Limmat hinabließen, zertrümmerte ihren Neubau; aber eine Furth gab ihren Streifparthien Durchpaß. Schwerlich hat damals Maness seine Wohnung, so fest sie war, behauptet; hinter den Mauern der Stadt wird die Familie sichere Zuflucht gefunden haben.

Bald nach diesen Ereignissen starb übrigens das Haupt derselben. Das Jahrbuch der Chorherrenstift nennt um das Jahr 1360 unterm 15. September: „Heinrich, genannt Maness im Harde“, und um dieselbe Zeit am 21. September: „Elisabeth Wittwe des Heinrich Maness im Harde.“⁹³⁾

Das Siegel Heinrichs II., erhalten an jener Erklärung zu Handen Bruns und einer frühern Urkunde von 1330⁹⁴⁾, gibt zu einer besondern Bemerkung Anlaß. Rund von Gestalt zeigt es in dreieckigem, schief gestelltem Schilde die beiden kämpfenden Ritter; außen im Kreise die Umschrift: S. Heinrichi dei Manesse (S. Heinrichs genannt Manesse); der Helm über dem Schilde aber trägt nicht, wie bei den Besitzern von Manegg, die beiden Hähne, sondern das Bild (bis zur Schulter) eines Gewappneten mit offenem Visier als Helmszierde über der flatternden Decke. Es scheint also dieses die eigentliche Helmszier des Geschlechtes gewesen zu sein; jene beiden Hähne aber nur auf Manegg Bezug zu haben.⁹⁵⁾ Und wirklich stimmt auch die älteste Darstellung des Manessischen Wappens, die wir kennen, mit diesem Siegel Heinrichs II. überein; im rothen Felde zeigt es die silbergerüsteten Kämpfer, über dem Helme den Gewappneten (den Kopf des Befiegten) in Silberrüstung und rothem Waffenrock.⁹⁶⁾

⁹¹⁾ S. unten Beilage. E.

⁹²⁾ An der Stelle des jetzigen Gasthofs „zum Schwert.“

⁹³⁾ Noch 1350 erscheint Heinrich Maness in einem (pergam.) Zinsrodel der Stift. Stiftsa. 3.

⁹⁴⁾ Urk. vom 14. Juni 1330. S. oben Note 49.

⁹⁵⁾ S. oben pag. 15. Note 55 a. — Ein befreundeter Kenner der Heraldik in St. Gallen hat uns mitgetheilt, daß in Preußen noch gegenwärtig eine Familie „von Manegg“ blühe, welche die beiden Hahnköpfe im Wappen führen soll. — Stumpf in s. Wappen gibt den Wappen von Manegg stets beide Helmszierden.

⁹⁶⁾ Dieß älteste Wappen der Manesse findet sich auf der alten pergamentnen Wappenrolle der Stadtb. Zürich. S. Fr. von Wyß: „Ueber Ursprung und Bedeutung der Wappen etc. in Band VI der Mitth. der B. Gesellschaft für vaterl. Alterthümer. In jenem Wappen sind die kämpfenden Ritter beide aufrecht dargestellt, mit dem einen Arm sich fassend, in der andern Faust das Schwert. Der Zweikampf ist noch nicht entschieden, wie in dem gewöhnlichen Bilde auf Siegeln und spätern Wappen.

3. Hermann, Ulrich und Rüdger im Harde.

Die „Kinder“, mit welchen Heinrich (II.) Maneg seinen Thurm und die Brücke zu bewahren versprach, sind uns unbekannt. Indessen sind die nächsten Manesse im Harde, die wir nach ihm finden, die drei obgenannten Brüder, deren Lebenszeit in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und in deren Besitz die Hardgüter fielen. Sie mögen somit billig Heinrichs (II.) Nachkommen (Söhne oder Neffen?) heißen, da sie es wenigstens dem Erbe nach waren.

Herrmann, der älteste, war auch der bedeutendste. Während voller fünf und zwanzig Jahre, von 1357 an bis 1382, war er Mitglied des Sommer-Rathes⁹⁷⁾, eine Periode, die mit Rüdgers des Bürgermeisters Regierungszeit beinahe zusammen fällt. Er war also recht eigentlich ein Kollege des letztern. In den zwar friedlichen, aber für die Entwicklung der Stadt wichtigen Jahren, in welche der zweite geschworene Brief und die ersten Landeserwerbungen fallen, ist er Mithandelnder gewesen. Von seiner Wohnung an der Augustinergasse⁹⁸⁾ trägt er häufig den Namen: Hermann M. bei den Augustinern; wahrscheinlich liegt er auch im Kloster derselben — in einer Gruft der Familie — begraben.⁹⁹⁾ Er starb zwischen 1395 und 1400¹⁰⁰⁾; unter dem 4. Sept. nennt das Jahrbuch der Stift: „Hermann Maneg, aus ritterlichem Stamme, bei den Augustinern.“ Seine Gattin, Anna von Wildberg, wird in einer Urkunde von 1390 genannt.¹⁰¹⁾ Ein Siegel Hermanns ist nicht bekannt.

Ulrich, der zweite Bruder, war in den Jahren 1365 — 1367 Mitglied des Winter-Rathes, in welchem er durch den Zusatz zu seinem Namen: „im Harde“, von seinem verwandten Kollegen Ulrich (III.) von Manegg stets unterschieden wird.¹⁰²⁾ Unterm 20. März in einem Jahrbuche der Stift eingetragen: „Ulrich Maneg im Harde, aus ritterlichem Stamme“, muß er vor 1383 gestorben sein. In diesem Jahre entstand zwischen seinem Sohne Heinrich (III.) und Ulrichs überlebenden Brüdern, Hermann und Rüdger, ein Streit über Güter im Harde, welche Ulrich, wie es scheint, allein besessen hatte. Heinrich (III.) suchte dieselben seiner Mutter Agnes, in zweiter Ehe Gattin eines Rüdger Brun, und seinen Stiefgeschwistern dieses Namens zuzuwenden; Hermann und Rüdger protestirten dagegen. Da fällt der Rath folgenden Spruch¹⁰³⁾: „Als Heinrich Maneg im Harde, Ulrich M. seligen sun unser burger vor unsern Frauen der Eptissin Zürich¹⁰⁴⁾ vergeben und gemacht hat, Fron Agnesen der Brunin seiner Mutter und Rüdgers

⁹⁷⁾ S. viele Urkunden im Staats- Spital- und Stiftsarch. Z. — Als Vogt in der neuerworbenen Vogtei Stadelhofen handelt Heinrich Maneg im Jahr 1369 (Donnerst. vor St. Gallen.) Urf. Spitala. Z.

⁹⁸⁾ S. z. B. Gemächt- und Kaufbriefe Staatsa. Z. Vol. I. fol. 39 b. u. a. a. D.

⁹⁹⁾ Von dieser Gruft, (wahrscheinlich hinter dem rechten Seitenaltar der jetzigen katholischen Kirche gelegen) sowie von den Wappen der in derselben Begrabenen, die im Refektorium des Klosters angemalt waren, S. Bögelin, das alte Zürich. S. 114. — Noch zu Ende des XVII. Jahrhunderts waren diese Wappen und Namen der Bestatteten erhalten. S. Escher's Thuriacum sepulchrum reiectum von Anno 1695. (Mscr. Lindinner'sche Sammlung.) v. Moos Thurio. sepult. atque reiectum. Vol. II. pag. 189. — Unter den sechs Maneg, die hier genannt werden, ist auch ein Hermann M. Die einfachen Namen, ohne Beifügung näherer Bezeichnungen oder Jahrzahlen, lassen nicht mit völliger Sicherheit die Personen bestimmen.

¹⁰⁰⁾ Staatsa. Z. Steuerbücher. Hermann Maneg erscheint in denselben häufig — wie andere Rathsglieder damaliger Zeit — als Steuereinnnehmer in der städtischen „Wacht“ („Renneweg“) in welcher seine Wohnung lag.

¹⁰¹⁾ Ibid. Vol. I. pag. 52. Gemächt- und Kaufbr.

¹⁰²⁾ Urf. Staatsa. Stiftsa. Z. von 1365, 1366, 1367. ¹⁰³⁾ Staatsa. Z. Rath- und Richtb. Ao. 1383.

¹⁰⁴⁾ Das Gemächte wird vor der Hebrissin als Grundherrin (wenigstens eines Theils) der Hardgüter gemacht. S. Bluntschli Z. Staats- und Rechtsg. Vol. I. pag. 302. 471. — Man sollte nach dem Ausdrucke des Urtheils annehmen, daß die Hebrissin Grundherrin des ganzen Maneg'schen Hardgutes gewesen sei. Indessen haben wir oben (Beil. A. 2.) gesehen, daß schon im XIII. Saec. die Manessen Eigen in jener Gegend besaßen, und der Ausdruck: „das Harde“ kann wohl für irgend ein einzelnes Gut im Harde gebraucht sein, ohne den ganzen Umfang der Maneg'schen Besitzung zu bezeichnen. Vergl. unten Note 170.

Brunen finden, die von der egenannten seiner Mutter sine Geschwistere sind, sin ligend Gut das Hard und etlichu andre sine güter, die in von dem vorgeannten Vater ankommen sind, darumb Hermann und Rüdiger die Manessen im Hard für den Burgermeister und Rat kamen und sie baten, daz si inn (ihnen) hulsen, wie das vergeben gewendt wurd und daz si iren Vetter (Nessen) wistin, daz er si nicht durch mutwillen enterbti, daruf erkanten sich der B. und R. J. daz di vorgeant gebi und das gemechd, so der vorgeant H. M. gemacht hat, tod und ab sin sol genzlich und daz er die vorgeande sine Vettern (Oheime) nüt enterben sol enkeines gutes so derselb H. M. von sinem Vatter hat, wie daz geheissen ist; dann daz er darinne gen innen sol bliben in aller der Mase als die nūw gesezt wifend, die umb solich sachen uff der statt buch geschriben statt, ane geverde."

Welches dieß „neue Gesez“, das auf der Stadt Buch geschrieben steht, ist, wissen wir nicht bestimmt.¹⁰⁵⁾ Indessen gibt der Entscheid des Rathes eine Andeutung, daß dasselbe bereits von dem Grundsatz der Zurücksetzung der Mutter und Muttermagen von der Erbfolge ausging, der — später bis zu völligem Ausschluß derselben ausgedehnt — eine Eigenthümlichkeit unsers Rechtes und in jüngster Zeit wieder ganz besonders zur Sprache gekommen ist.

Von dem dritten der obgenannten Brüder, Rüdger, sind zwar manche auf seine persönlichen Verhältnisse bezüglichen Nachrichten noch vorhanden; Wichtigeres hingegen nicht. Er erscheint nirgends in einer Theilnahme an den öffentlichen Geschäften; sei es, daß besondere Gründe ihn davon ausschlossen, oder daß bei allmählig wachsender Bevölkerung der Stadt die Sitte abkam, mehrere Mitglieder desselben Geschlechtes gleichzeitig in den Rath zu berufen. Im Jahr 1395 scheint er seinen Antheil an den Hardgütern seinem Bruder Hermann und Nessen Heinrich (III.) überlassen zu haben; er und seine Gattin Elisabeth lösten damals von der Chorherrenstift verschiedene Jahrzehnten ab, worunter eine auf ihrem Wohnhaus im Neumarkt¹⁰⁶⁾ stand, eine andere den Drittheil jener alten auf den Hardgütern lastenden Jahrzehnten betraf, die wir oben mehrmals erwähnten.¹⁰⁷⁾ Rüdger starb ums Jahr 1405¹⁰⁸⁾; um dieselbe Zeit (vor ihm) seine Gattin. Wir finden im Jahrbuch am 31. März: „Rüdger Maness aus ritterlichem Stamme“, und am 28. September: „Elisabeth, Gattin Rüdgers Manessen im Neumarkt.“

Rüdgers Siegel zeigt in dreieckigem Schilde die beiden Ritter; rund herum die Umschrift: S. Rudgeri dei Maness im Hard (S. Rüdgers genannt Maness im Hard).

4. Felix Maness, der Bürgermeister.

Der bedeutendste Mann in der ganzen Reihenfolge der Manesse im Hard ist Felix, der Bürgermeister, ein Sohn Rüdgers.¹⁰⁹⁾

Während einer langen Reihe von Jahren sehen wir ihn in den öffentlichen Geschäften handeln; freilich in einer Zeit, die nicht durch Waffenthaten und kriegerische Eroberungen ausgezeichnet ist, aber durch den aufblühenden Wohlstand, den Reichtum der Stadt und geschickte Benützung der äußern Verhältnisse dennoch

¹⁰⁵⁾ Die Artikel des Richtbriefes (S. Friedrich Ott im Archiv f. Schweizergeschichte Band V.), welche über Erbrecht und Gemächde handeln, können nicht gemeint sein, da keiner derselben auf vorliegenden Fall seine Anwendung findet. Auch ist der jüngste Artikel in demselben von Ao. 1382, jene Bestimmungen hingegen alle bedeutend älter. Auch im Stadtbuch ist um diese Zeit nichts. Wo ist sonst jenes „neue Gesez“ aufgezeichnet? Ist dasselbe eine der Grundlagen der spätern Rathsverordnung vom Jahr 1419? S. Bluntschli J. Staats- und Rechtsgech. I. pag. 461.

¹⁰⁶⁾ Das jetzige Haus Nr. 312 im Neumarkt, Diafonathaus zur Predigerkirche. S. Bögelin d. a. J. Note 131.

¹⁰⁷⁾ Scheuchzer. Dipl. helv. nr. 1897. b. 1905. e.

¹⁰⁸⁾ Gemächts- und Kaufbr. Vol. I. fol. 174. b. (Ao. 1405). ¹⁰⁹⁾ Staatsarch. J. Steuerbuch von Anno 1401.

den ersten Grund zur Bildung unseres ausgedehnten Staatswesens gelegt hat. Der Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ist die Epoche, in der zuerst das Gebiet der Stadt sich weiter auszudehnen begann. Zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft war allmählig die mittlere Macht — die Klasse des hohen Adels — verschwunden; der Grundbesitz hatte sich mehr und mehr durch Waffen oder Kauf unter jene beiden Gewalten getheilt, und als nun zur Zeit des Konzils von Konstanz die Reichsacht über Herzog Friedrich von Oesterreich ausgesprochen war, nahm auch Zürich mit den übrigen Eidgenossen die Gelegenheit wahr, den mächtigen Gegner so viel wie möglich ganz aus der Nachbarschaft zu verdrängen. Die Stadt, die schon angefangen hatte, verschiedene kleinere Besitzungen auf dem Wege des Kaufs zu gewinnen, erlangte nun in wenig Jahren, ohne Anwendung eigentlicher Waffengewalt, ein Gebiet, das sich fast über den ganzen Umfang des gegenwärtigen Kantons Zürich ausbreitete. Wenn also ihre damaligen Häupter auch nicht im Ruhme kriegerischer Ehren glänzen so haben sie doch nicht weniger Verdienst um die Vaterstadt, und mag es somit mehr als gerechtfertigt heißen, wenn wir eines derselben auch im Einzelnen gedenken.

Noch als jüngerer Mann hat übrigens Felix Manes auch unter der waffenkundigen und waffenlustigen Bürgerschaft seiner Vaterstadt eine wichtige Stelle bekleidet. Eine Notiz im Stadtbuch¹¹⁰⁾, die noch ins vierzehnte Jahrhundert zu fallen scheint, bemerkt: „Felix Manes hat der Statt panner in der großen Statt, da mit man zu veld ziget. Er hat och der Statt panner, die man nachtes herfür nemen sol ze Nüwmarkt.“ Bei den Streifzügen während des Sempacherkrieges in die Kyburger Grafschaft, ins Wehthal, an den obern See, bei der Eroberung von Burg Pfäffikon, von Wesen, bei der langen Belagerung von Rapperswil und an andern Orten ist Felix Manes, als einfacher Krieger noch oder als Pannerherr, zugegen gewesen. Vielleicht gehörte auch er zu jener Verbindung der „Füchse“, die nach sechzig Jahren in den „Böken“ ihre Nachfolger finden sollten. Später finden wir ihn in bürgerlichen Aemtern in mannigfaltiger Thätigkeit. Von 1404 an bis 1427 gehörte er regelmäßig zu den Mitgliedern des Winter-Rathes; von 1427 an bis an sein Lebensende im Jahr 1435 stand er je dem zweiten Rathe im Jahre, dem Sommer-Rathe, als Bürgermeister vor.¹¹¹⁾ Seit 1428 war er in dieser Würde Kollege von Stüssi. Während dieser Zeit ist er mit den verschiedenartigsten Geschäften betraut. Als Steuereinnnehmer in der Wacht Neumarkt, wo er sein väterliches Haus bewohnte und in Pfäffikon, Bäch und den Höhen am Zürichsee, wo er Vogt war¹¹²⁾, als einer der beiden Pfleger des Spitals in den Jahren 1424 bis 1431¹¹³⁾, des Barfüßerklosters 1432¹¹⁴⁾; auch als Pfleger der Wasserkirche (die somit billig seiner gedenken darf) im Jahr 1431¹¹⁵⁾, als „Stadtbaumeister“¹¹⁶⁾ u. s. f. sehen wir ihn häufig handeln. In letzterer Eigenschaft stand ihm (mit seinen zwei Kollegen) eine nicht unwichtige Befugniß zu. Die drei „Stadtbaumeister“ wie sie damals hießen (oder die frühern: „fünf Buherren“ des Richtbriefs¹¹⁷⁾), hatten nicht nur die Obforge über

¹¹⁰⁾ Stadtbuch Vol. I. fol. 43.

¹¹¹⁾ In allen Jahren von 1404 — 1427 ist F. M. im Winterrathe; 1404 das achte, 1410 das siebente, 1411 das fünfte, 1414 das vierte, 1418 das zweite und von 1424 an je das erstgenannte Mitglied. S. Rathsverz. von Meier v. Kn. Urf. in allen Archiven. Schenker Dipl. helv. jene Jahre. — Von 1427 an bis 1435 ist er als „Bürgermeister“ je im zweiten oder Sommerathe des Jahres; als „alt Bürgermeister“ (B. außer dem Amt, stillstehender B.) je in der ersten Jahreshälfte in den Quellen genannt. — Sonderbarer Weise aber erscheint in einer Urkunde (Stadtb. Simmlers Mscr. Tom. II.) vom 10. Juni 1426 (also in der ersten Hälfte des Jahres) Felix Manes als Bürgermeister an der Spitze des Rathes. Handelt auch er hier bloß als Stellvertreter, dennoch einfach unter dem amtlichen Titel? (Vergl. oben Note 57).

¹¹²⁾ Staatsarch. 3. Steuerb. S. oben Note 106.

¹¹³⁾ Urf. Spitala. 3. von 1424, 1426, 1429, 1431. Staatsa. 3. Gemäch- und Kfbr. Tom. II. fol. 22 b. 39.

¹¹⁴⁾ Ibid. Tom. II. fol. 113.

¹¹⁵⁾ Ibid. Tom. II. fol. 72.

¹¹⁶⁾ Staatsa. 3. Cartul. Rötli pag. 379. ¹¹⁷⁾ Richtbrief IV. 45. a. a. D.

die öffentlichen Gebäude, sondern auch die ganze Baupolizei unter sich, und in Streitfällen wenigstens den ersten Entscheid zu fällen. So sehen wir z. B. die drei „Stadtbaumeister“ Felix Manes, Jakob Obrist und Johannes Brun im Jahr 1422 in einem Baustreite zwischen dem Abt von Rütli als Besitzer des Thurms an der Rütli- (jetzt Gyger-) gasse und seinem Nachbar urtheilen und ihren Spruch durch den Rath bestätigen¹¹⁸⁾ u. s. w. Aber auch als Schiedsrichter wurde Felix Manes in vielen Angelegenheiten, besonders von den geistlichen Korporationen der Stadt angesprochen. Wenn die Chorherrenstift und die Fraumünsterabtei über den Unterhalt der Kirche in Cham¹¹⁹⁾, die Stift mit ihren Hofgenossen zu Fluntern und St. Leonhard über Leistungen dieser letztern¹²⁰⁾, die Abtei mit dem Kloster Engelberg über Gütern zu Stadelhofen¹²¹⁾, das Kloster Rütli über ein Gut zu Oberrieden stritt¹²²⁾ u. s. f., war Felix Manes unter den gewählten Richtern. Einen eigenthümlichen Fall entschied er allein. Die Predigermönche in Zürich hatten die Verpflichtung, in der Kirche der Nonnen am Dedenbach alltäglich eine „gesungene Messe“ zu halten und dafür alljährlich eine gewisse Summe empfangen; jetzt forderten sie mehr, was die Nonnen zu theuer fanden; der angerufene Schiedsmann setzte den Preis auf ein Mittel, das nach heutigem Betrage ungefähr den Werth von 328 Gulden hätte.¹²³⁾

Felix Manes muß durch Reichthum unter seinen Mitbürgern ausgezeichnet gewesen sein. Zahlreich sind die urkundlichen Dokumente, die seine Besitzungen, diejenigen seiner Gattin, Elisabeth Fräjo¹²⁴⁾, und seine Vermächtnisse an Verwandte und Freunde betreffen¹²⁵⁾, welche wir eben hiedurch kennen lernen. Er starb im Frühjahr 1436¹²⁶⁾; unter dem 9. März nennt ihn das Jahrbuch: „Felix Manes, Bürgermeister“; unterm 30. April um dieselbe Zeit: „Elisabeth, Gattinn Felix Manessen.“

Sein Siegel, an einer Urkunde des Jahres 1426 hängend, zeigt im dreieckigen aufrechten Schild die beiden Ritter; im Kreise darum die Umschrift: S. Felicis dei Manessen (S. Felixens genannt Manes).

5. Die letzten Manesse im Hard.

Mit dem Bürgermeister Felix Manes schließt die Reihe der Glieder seiner Familie, von denen etwas Näheres bekannt ist. Seine Vermächtnisse benennen zwar mehrere Geschwister und andere Verwandte; allein

¹¹⁸⁾ S. die Note 116 zitierte Stelle.

¹¹⁹⁾ Urf. 5. Sept. 1420. Dürsteler Mscr. E. 14. Großm. S. 181.

¹²⁰⁾ Urf. 9. April 1424. Staatsa. 3.

¹²¹⁾ Urf. 5. Mai 1416. Dürsteler E. 14. Fraum. S. 329.

¹²²⁾ Staatsa. 3. Cart. Rütli pag. 438.

¹²³⁾ Urf. 6. Brachm. 1433. Staatsa. 3. (Amt Dedenb.) — Der Schiedsmann hat sich sein Amt nicht allzuschwer gemacht; er bestimmte genau das arithmetische Mittel zwischen Angebot und Forderung als Preis. Die Nonnen wollten 16 rheinische Gulden geben, die Mönche 24 haben; Felix Manes bestimmt 20. Der damalige rheinische Gulden betrug (nach Rordorf) an Silb. vermünze anderthalb Pfund Haller, die so viel Silber enthielten als in 2 fl. 29 s. 3.9 hlr. heutiger Währung sich befindet. Da aber das Silber damals den sechsfachen Werth des jetzigen hatte, so würde 1 rh. Gulden von damals heutigen Tages durch eine Summe von 16 fl. 16 s. und die 20 rh. Gulden, welche F. M. sprach, durch eine Summe von 328 Gulden repräsentirt. (Jede Partei mußte um 65 Gulden 25 Schill. heutigen Werthes nachgeben.) Interessant wäre es, die Kosten dieses Spruchs in heutiger Währung zu kennen.

¹²⁴⁾ Sie besaß z. B. das Haus zum Thor im Neumarkt (S. Vögelin D. a. Z. Note 130), das sie Anno 1404 an Johann Eggriß verkaufte; mehrere Häuser am Salzgäßlein (h. Leuengäßlein S. Ibid. Note 149) und Rindermarkt u. s. w.

¹²⁵⁾ Urf. im Staatsa. 3. Ebendaselbst Gemächt. u. Kfbr. Tom. II, öfter.

¹²⁶⁾ Hirzel in seinen Zürcherischen Jahrbüchern II. S. 178 setzt irthümlich das Jahr 1433; noch im Dezember 1435 testirt F. M. S. Gemächt. u. Kfbr. Tom. II. fol. 224 sqq. Hirzel schenkt überhaupt diesem Bürgermeister weniger Beachtung geschenkt zu haben, als billig.

wir erfahren Weiteres nichts von denselben, und wissen nicht einmal mit Bestimmtheit, ob der Bürgermeister eigene Nachkommen hatte. Zwar kommt noch 1451 ein „Rüdger Manes im Hard“¹²⁷⁾, 1454 und 1469 ein „Rudolf Manes“ vor, welcher letztere auf dem Klosterhofe Debenbach (als Beamter des Klosters?) wohnte, und wahrscheinlich auch diesem Zweige der Familie (der am längsten fortlebte) angehört hat.¹²⁸⁾ Allein diese Spuren werden immer sparsamer und vereinzelter und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Familie in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erlosch.

Durch die Tochter Ulrichs (II.) von Manegg war ein Haupttheil des Besigthums jener Linie an die Swend gekommen, die um diese Zeit eine der bedeutendsten Familien Zürichs geworden; Ähnliches geschah, obwohl auf Umwegen, mit dem Besigthum der Manesse im Hard. Eine Verwandte von Felix, „Jungfer Annili Maness, Johannes M. seines seligen Veters Tochter“, welcher der alte Bürgermeister besonders gewogen war und die er mit schönen Vermächtnissen bedachte¹²⁹⁾, hatte den reichen Johannes Swend, genannt „der Jüngste“ oder „der Lange“, Besitzer des Schlosses Döbelstein, geheirathet. In dessen Hände gelangte auch im Jahr 1461 das Thurmgut im Hard, freilich nicht als Eigen; es muß zuvor an den Rath zu Zürich gekommen sein, der es am 10. Brachmonat jenes Jahres als Erblehen an Swend überließ.¹³⁰⁾ Von diesem Johannes Swend und seiner Gattin Anna Manes rühren die zierlichen Wappen her, welche ein Zimmer des sogen. Deutschen Hauses an der Römergasse beim Münster schmücken; ihre eigenen, größer als die übrigen, stehen in besonderer Stellung über der Eingangsthüre des Gemachs.¹³¹⁾

Die Manes am Stade.

Wir kehren von den letzten Sproßlingen des Geschlechtes Manes, die wir kennen, nunmehr noch in Kürze zu denjenigen Zweigen der Familie zurück, die neben den beiden Hauptstämmen vorkommen. Den Manes im Harde scheinen — nach den Taufnamen zu schließen — nahe gestanden zu haben drei Manesse, von deren einem noch heute ein Denkmal vorhanden ist.

„Heinrich Manes am Stade“, Hermann und Johannes, seine Verwandten, werden im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Urkunden genannt. Heinrich Manes am Stade ist der Gründer derjenigen Stiftung, von der das Haus zur Kerze am Rüdenplatz seinen Namen und in Folge dessen auch seine gegenwärtige Verzierung erhielt. Die „Wandkerze“ am Grossmünster, die vor dem Hochwürdigen hergetragen werden sollte, so oft der Leutpriester bei Tag oder Nacht mit dem Sakramente zu den Kranken gehen würde, stifteten er und seine Gattin Adelheid im Jahr 1305 aus dem Zinse, den jenes Haus ertrage,

¹²⁷⁾ Staatsa. Z. Rath und Nichtb. von No. 1451. (Bapt.)

¹²⁸⁾ Eod. Ao. 1454. (R. M. wird wegen Messerzucken beim Schachspiel auf dem Schneckengebüßt.) — Steuerb. von 1469.

¹²⁹⁾ Stadtb. Z. Simmler'sche Mscr. Tom. II. Urk. vom 10. Brachm. 1426. — Staatsa. Z. Gemächts- und Kaufbriefe Vol. II. pag. 224.

¹³⁰⁾ Erblehenbrief im Besitze des jetzigen Eigenthümers des Hardthurms, Herrn J. J. Tobler in Außer Roth. S. unten Beil. F.

¹³¹⁾ Vergl. darüber Bögelin d. a. Z. Note 207. Eine bestimmte Erklärung dieser Wappen und getreue Abbildung der äußerst hübschen Zimmerverzierung, welche sie bilden, wäre sehr wünschbar. Auch das Oestreichische Wappen — größer als die übrigen und dem Eingange gegenüber — befindet sich darunter. — Als Wappenreihe von Gliedern einer Familie (der Ehegattinnen von Verfahrern Swends), scheint die Reihe fast zu zahlreich. Sind es Wappen von Inhabern des obrigkeitlichen Amtes, das (nach Bögelin) einst in diesem Hause seinen Sitz hatte und Gefälle bezog? Vielleicht hat Swend, als er das Haus erkaufte, diese Wappenreihe vorgefunden, auffrischen und das seinige und das seiner Gattin dann auch anbringen lassen.

und erhielten im Jahr 1312 für diese und die Stiftung einer besondern Pfründe am Altar der h. Jungfrau im Chore der Grossmünsterkirche die Vergünstigung einer Begräbnisstätte vor den Stufen dieses Altars. Schon am 12. Januar 1313 ward Heinrich Maness dort bestattet, und bald folgte ihm seine Wittve. Am 12. Januar 1313 und am 13. November (wahrscheinlich desselben Jahres) nennt das Jahrbuch der Stift: „Heinrich Maness am Stade“, und „Adelheid Wittve Heinrich Manessens am Stade.“

Heinrichs Siegel, an einer Urkunde vom 25. Febr. 1312 hängend, zeigt (in kleinen Dimensionen) den Kopf eines mit einer gewöhnlichen Mütze bekleideten Mannes; die Umschrift: S. H. Manesse am state. thur. (S. Hs. Manesse am Stade in Zürich.) Es mag dieses von den sonstigen ganz abweichende Siegel ein ganz willkürlich gewähltes gewesen sein.¹³²⁾ Vielleicht gehörte Heinrich Maness zum Handelsstande und konnte, als nicht wappengässig, sich eines Wappensiegels nicht bedienen.¹³³⁾

Die Maness auf Dorf.

Eine zu Ende des dreizehnten und bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sehr angesehene Linie der Familie hatte ihren Wohnsitz lange Zeit in dem Theile der Stadt, welcher die Wacht „auf Dorf“ bildet.

Das Haupt derselben, Conrad Maness, wird schon 1240 zugleich mit seinem Sohne Hugo in derselben Urkunde genannt, in welcher Rüdger (I.) als Reichsvogt in Zürich erscheint (s. oben Note 4), und unter den frühesten Namen im Jahrbuche der Stift finden wir am 20. September und 9. Mai (letzteres vor No. 1252) eingetragen: „Conrad Manesso der Laie“ und „Berchta Gattin C. Manessen“. Ganz bedeutend aber war die Stellung ihres Sohnes:

1. Hugo (I.) der ältere.

Unter den weltlichen Mitgliedern der Familie Maness in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war Hugo (I.) eines der allerranghöchsten. Nächst Rüdger (II.) von Manegg, seinem etwas jüngern Verwandten, erblicken wir keines derselben so häufig, als ihn, in Geschäften der Stadt oder ausgezeichneten Personen als Zeugen oder Theilnehmer; oft treffen wir ihn dabei in Gesellschaft Rüdgers. Wir führen nur Weniges an.

¹³²⁾ Ueber diesen H. M. und seine Gattin Adelheid v. Stüssa. 3. Urkunden vom 30. Januar 1305, 12. Febr. und 25. Febr. 1312 u. 6. Febr. 1313. Wir geben letztere als rechtsgeschichtlichen Beitrag unten Beilage G. — Man vergl. über die Stiftung der Wandelferze Bögelin d. a. Z. S. 10, Note 20. (Sollte daselbst die Bemerkung: „schon No. 1294 soll das Haus diesen Namen getragen haben“, vielleicht in der Notiz ihren Grund haben, die auf einem alten Zinsrodel der Stift von Anno 13(50?) steht: „Kerzhus vor dem Müden am stad unter Lilien, darum ist brieff geben Anno 1295“, so wäre der Schluss zu weit. Denn der Brief von Anno 1295, den die Notiz meint, spricht von dem Hause nicht als vom „Kerzhause“, sondern nur als von dem Hause eines „Jakob Gnürfers“, und erst der Schreiber jener Notiz hat Anno 1350, wo der Name Kerzhus schon gäng und gäbe war, denselben gebraucht. Eine Urkunde vom Jahr 1295 (Schweizer Dipl. helv. nr. 799 d.) zeigt jenes Haus als das „Jakob Gnürfers“; dessen Bruder Konrad überliess dasselbe später an die Fraumünsterabtei und an das Kloster Löß, welches das Haus als Erblehen von der Abtei bis No. 1305 besaß und damals (s. obige Urkunde vom 30. Jan. 1305) an die Chorherrenstift verkaufte, wobei H. M. das Geld zum Kaufe hergab. In allen diesen Verhandlungen kommt der Name „Kerzhus“ nicht vor und ist somit gewiß erst aus H. M. Stiftung entstanden.) — Auch bei der Predigerkirche gab es eine Wandelferze, jedoch nur zum Gebrauche bei Prozessionen in der Kirche. Staatsa. Z. Gemächt- und Kaufbriefe Vol. 1. fol. 188 b.

¹³³⁾ Man vergl. unten Note 169.

Im Herbstrathe der Stadt war er beinahe vier und dreißig Jahre Mitglied, von 1256 an bis 1290. Von 1280 an (in andern Dokumenten seit 1268) wird er im Rathe mit dem Zunamen der ältere bezeichnet, zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Sohn, der von jenem Jahre an in derselben dritten Rathsrötte saß.¹³⁴⁾

Vor König Rudolf von Habsburg erschien er mit Leutpriester Welcho am 21. Mai 1274 in Hagenau als Bevollmächtigter der Chorherrenstift Zürich, als diese sich über einen Bau beschwerte, wodurch Ritter Burkard von Hottingen den freien Platz zwischen seinem Thurm und der Wasserkirche beeinträchtigte.¹³⁵⁾ Eine gleiche Beschwerde „der gebursami der wachte, die man heißet Uffen dorf“ hatten seine Söhne Hugo (II.) und Rudolf und seine Brüder Chunrat und Johannes mit andern Bewohnern des Oberdorfs schriftlich an den König gerichtet und Hugo (I.) (mit drei andern angesehenen Männern) dieselbe besiegelt.¹³⁶⁾ Als die Grafen von Habsburg, Dietikon und Schlieren an das Kloster Wettingen verkauften, war Hugo (I.) neben Rüdger (II.) von Manegg unter den ersten zürcherischen Zeugen.¹³⁷⁾

In besonders freundschaftlicher Beziehung müssen er und die Seinen zu den Regensbergern gestanden haben, in deren Angelegenheiten er öfter genannt wird.¹³⁸⁾ Ulrich Trembilli, Burger zu Zürich, hatte 1255 von diesen einen Hof zu Adlikon erkaufte; 1261 übergaben er und seine Gattin Judenta diesen Hof durch die Hand der Abtissin von Zürich an das Kloster Wettingen in Gegenwart: „ihrer Enkel und Erben Hugo und Rudolf, Schüler, Söhne des Hugo Maneg B. 3.“ mit dessen Willen diese der Vergabung zustimmen; eine jährliche Leistung des Klosters an die Geber von 20 Scheffel Waizen u. s. f. soll nach deren Tode zuerst an den jungen Hugo, nach dessen Ableben an seinen Bruder Rudolf entrichtet werden.¹³⁹⁾

Eine Besitzung Hugo's (I.) war einst auch der jetzige „Kappelerhof“. Mit Einwilligung seiner Kinder verkaufte er denselben an Burkard, Pfarrer in Altorf, Chorherr bei der Fraumünsterabtei, der Haus und Hofstatt im Jahr 1270 dem Kloster Kappel schenkte.¹⁴⁰⁾

Hugo (I.) der ältere starb zwischen 1296 und 1298; am 22. August nennt ihn das Jahrzeitbuch der Stift: Hugo Manesso der alte¹⁴¹⁾. Eben daselbst sind unterm 5. Oktober und 20. September seine erste und zweite Gattin: „Mya (Trembilli?) die Gatti Hugo Manessen des ältern“ und „Wilsbirgis, Wittwe Hugo's Manessen des alten.“

Ein Siegel Hugo's ist nicht bekannt.

2. Hugo (II.) der jüngere und Rudolf (I.).

Diese beiden Söhne Hugo's des ältern, die wir im Jahr 1261 noch als Schüler erblicken, kommen später in zahlreichen Urkunden vor, die sich indeß meist nur auf ihre Privatangelegenheiten beziehen.

¹³⁴⁾ Viele Urk. in allen 3. Archiven.

¹³⁵⁾ Scheuchzer Dipl. helv. nr. 639 e. Dürsteler Mscr. E. 14. Großm. S. 45. Bekanntlich heißt der Hottingerthurm nunmehr das „alte Kaufhaus“.

¹³⁶⁾ Herrgott Geneal. Austr. Tom. III. pag. 443. Scheuchzer Dipl. helv. nr. 639 b. ¹³⁷⁾ S. die Urkunde oben Note 24.

¹³⁸⁾ Urk. Arch. Wettingen Kopp. Gldg. Bände II. S. 20. Note 6 u. 8, S. 358 nr. 3. u. 4. — Neugart II. nr. 956. — Urk. Staatsa. 3. vom 10. Okt. 1266. — Scheuchzer Dipl. helv. nr. 686 e.

¹³⁹⁾ Urkunde vom 1. Brachm. 1261. Kopp. Gldg. Bände II. S. 20 n. 6.

¹⁴⁰⁾ Scheuchzer Dipl. helv. nr. 615. Auszug bei Hottinger Speculum helv. Tigur. pag. 280. — Vgl. Bögelin d. a. 3. S. 106. Note 307.

¹⁴¹⁾ Die Jahrzeit für H. M. wird entrichtet: „von seinem Haus neben dem Hause Ritters H. Finken.“ H. M. Wohnung muß daher entweder oben an der jetzigen Provisorei (S. Bögelin d. a. 3. Note 34) oder an der untern Kirchgasse f.) ebendas. Note 34 u. 36. und oben im Texte: Hugo (II.) gelegen haben.

Hugo (II.) der jüngere, von 1268 an unter diesem Namen neben dem Vater erscheinend, war von 1280 an bis 1290 dessen Kollege im Herbsrathe und noch bis 1295 Mitglied der Behörde.¹⁴²⁾ Er überlebte seinen jüngern Bruder Rudolf; im Jahr 1299 handelt er als Vogt von dessen hinterlassenen minderjährigen Kindern.¹⁴³⁾ Er selbst hatte keine Nachkommen; seine Wittve: „Adelheid, die Hern Hugos seligen Manessen Ewirtin was“, überließ am 26. November 1314 ihr Leibding an Häusern an der Kirchgasse, welche ihr verstorbener Mann als Erbe von der Chorherrnstift beessen hatte, an den Commenthur und die Brüder des Ritterhauses Bubikon, die ihr dagegen eine jährliche Leibrente von 10 Pfund Schilling versprachen.¹⁴⁴⁾ Unzweifelhaft war dieses Haus das nachmalige Johanniter- oder Haus zum weißen Kreuze an der untern Kirchgasse¹⁴⁵⁾, das wir somit als die einstige Wohnung Hugo's (II.) erkennen.

Hugo (II.) muß zwischen 1299 und 1314, wahrscheinlich No. 1300¹⁴⁶⁾ gestorben sein. Am 26. Januar nennt ihn das Jahrzeitbuch einfach: „Hugo Manesse“ (es ist dabei seiner Gattin Adelheid erwähnt) und am 11. Januar (zwischen 1314 und 1323): „Adelheid Wittve Hugo's Manessen.“

Ein Siegel Hugo's (II.) ist nicht bekannt.

Rudolf (I.), der jüngere Sohn des alten Hugo, im Jahr 1261 noch minderjährig, erscheint von 1267 an als selbstständig, und in den Jahren 1274 — 1278 als Mitglied des jeweiligen Fastenrathes.¹⁴⁷⁾ Er muß vor 1299 gestorben sein. Von diesem Jahre an finden wir nur seine Wittve Guota und Kinder. Das Jahrzeitbuch nennt unter dem 1. Mai: „Rudolf Manes Sohn Hugo Manessen des ältern“, und am 3. Januar (jedenfalls nach 1311) „Guota, Wittve Rudolf Manessen im Oberdorf.“

Ein Siegel Rudolfs (I.) ist nicht bekannt.

3. Die Kinder Rudolfs (I.).

Neben der Wittve Guota von Rudolf (I.) erscheinen von 1299 an seine beiden Söhne Johannes (II.) und Hugo (III.) und ihre damals noch minderjährigen Geschwister Rudolf (II.) und Anna; die beiden letztern sind eigenen Rechtes im Jahr 1309.¹⁴⁸⁾

Die ältern Brüder, Johannes (II.) und Hugo (III.) lebten ersterer bis nach 1311, letzterer bis nach 1323, ohne daß wir irgend Bedeutenderes von ihnen wüßten.¹⁴⁹⁾ Im Jahrzeitbuch stehen sie unter dem 6. März und 26. Dezember: „Johannes Manes“ und „Hugo Manes aus ritterlichem Stamme.“ Das Siegel des erstern, von runder Gestalt, zeigt in aufrecht stehendem dreieckigem Schilde die beiden Ritter; rings die Umschrift: „S. Ioh's Manessen civis Thurs.“ (S. Johannes Manessen, Burgers zu Zürich). Das Siegel Hugo's (III.) ist dreieckig, zeigt die beiden Ritter und die Umschrift: „S. Hug. Manessen junio . . .“ (S. H. M. des jüngern); der letzte Zusatz läßt vermuthen, daß dasselbe schon Hugo's (II.) Siegel gewesen sein möchte, dem eigentlicher, als dem Neffen, jener Beiname angehörte.

¹⁴²⁾ Viele Urk. in allen Archiven Z.

¹⁴³⁾ Urk. Stiftsa. Z. vom 24. April 1299 und 5. August 1299.

¹⁴⁴⁾ Ungefähr fl. 77½ heutiger Währung; heutigen Werthes aber ungefähr 465 Gulden.

¹⁴⁵⁾ S. Bögelin d. a. Z. Note 36.

¹⁴⁶⁾ 1299 war Hugo II. Vogt der minderjährigen Kinder seines Bruders Rudolf (I.) (s. Urk. Note 141); 1300 (26. Januar) ist er es nicht mehr, sondern ein anderer Verwandter Otto M. (s. Urk. V. Dert. Geschichtsf. Tom. III. pag. 147.)

¹⁴⁷⁾ Urk. Staatsa. Stadta. Spitala. Z. Scheuchzer Dipl. helv.

¹⁴⁸⁾ Urk. von 1299 und 1300. s. Note 141 u. 144. — Urk. vom 21. August 1309. Staatsa. Z. (Anna Manes ist Gattin H. Sch. Schöpfers).

¹⁴⁹⁾ Urk. von No. 1305. 1306. 1311. 1314. 1323 im Staatsa. u. Stiftsa. Z.

Bekannter ist der dritte Bruder, Rudolf (II.). Dem geistlichen Stande gewidmet, erreichte er in demselben die angesehene Stellung eines Chorherrn und Schulherrn der Stift, die vor ihm schon sein Namensverwandter, Rüdger (III.) von Manegg, inne gehabt hatte. Von 1326 an bekleidete er die erstere, von 1340 an auch die letztere Würde. Im Jahr 1350 ward er in der Mordnacht erschlagen. Das Jahrzeitbuch nennt ihn am 23. Februar (mit dem Stadtbaumeister Johannes Hentschler): „Rudolf Manesse, Schulherr“ und fügt die Notiz bei: „No. 1350 sind diese getödtet worden in der Stadt, Nachts am 23. Februar.“¹⁵⁰⁾

Ein Besitzthum, das der Schulherr nach seinen Brüdern inne gehabt und bewohnt hatte, Thurm und Haus an der damaligen „Brunnengasse“ (wahrscheinlich „Gasse der Brun“ — denn solche wohnten dort) nebst Garten und Trotte gegenüber hatte er am 31. Oktober 1346 an das Kloster Rütli verkauft. Es ist dies das jetzige „Gygerhaus“ an der „Gygergasse“. ¹⁵¹⁾

Das Siegel des Schulherrn Rudolf (wie die meisten Siegel Geistlicher von ovaler Form) zeigt in kleinem dreieckigem aufrecht stehendem Schilde die beiden Ritter; hinter dem Schilde steht die Figur der heiligen Katharina, gekrönt mit dem Rade in der Hand; die Umschrift: «S. R. . . . E Scolast. Pposite Thur.» (S. Rudolf Manessen Schulherrn der Probstei Zürich.)

Die Otto Maness.

Zu den ältesten, obwohl wenig bekannten Zweigen der Familie Maness gehört eine Linie, in welcher wir den Taufnamen Otto gebräuchlich finden.

Schon im Jahr 1221 (7. Dezember) ist ein Otto (I.) Maness Zeuge bei einer Jahrzeitstiftung der Gebrüder de Platea (von Gassen) im Stifte Embrach ¹⁵²⁾ eine der frühen Urkunden, in welcher wir eigentliche Geschlechtsnamen in Zürich finden. ¹⁵³⁾ und 1231 erscheint er ebenfalls in zwei Dokumenten. ¹⁵⁴⁾ Vielleicht ist es auch dieser Otto (I.) (oder ein Sohn), der No. 1255 als Bürge und Gisel der Chorherrenstift Zürich in jenem merkwürdigen Falle von Giselchaft auftrat, den Bluntschli (3. Staats- und Rechtsgesch. I. 255) erwähnt.

¹⁵⁰⁾ Vergl. oben Note 40. Auch ein „Jakob Maness, Krämer“ kam mit ihnen um. (S. Chronik von Oberh. Mülner). — Die Mordnacht (vom 23. auf den 24. Febr.) beschreibt das Jahrzeitbuch in folgender einfacher Weise: «Notandum quod anno MCCCL fere ante mediam noctem que est inter vigiliam et diem Matthe apostoli propter discordiam que fuit inter expulsos ac intraneos opidi Thuricensis Comes Iohannes de Habsburg cum expulsis et eorum servitoribus civitatem Thuricensem de nocte malivole intraverunt ad occidendum homines et principaliter illius civitatis honestiores cives quorum aliquos interfecerunt et ipsi prenominati propter strenuitatem et virilitatem intraneorum succubuerunt hoc modo, quod predictus Comes de Habsburg cum aliquibus suis servitoribus fuit detentus, quibusdam etiam tam suis servitoribus quam civibus expulsis intersectis, in iudicio quibusdam interemptis.»

¹⁵¹⁾ Vergl. Bögelin d. a. Z. Note 42. — Die Verkaufsurkunde s. Staatsa. Z. Cart. Rütli pag. 375. Es ist nicht die Chorherrenstift, welche jene Liegenschaft an den Abt von Rütli verkaufte; wohl aber anerkannte sie gegen letztern durch Urkunde vom 15. Nov. 1346, daß die Liegenschaft von gewissen frühern Lasten gegen sie, namentlich einer Anzahl von Jahrzeiten frei sei, die der Schulherr mit Bewilligung der Stift auf die Liegenschaften der Wittve und Kinder des Ritter Gottfried Mülner an der untern Brücke verlegt habe. (Staatsa. Cart. Rütli pag. 376.) Es scheint demnach der Schulherr mit der Familie Mülner in freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung gestanden zu haben. — Sechs Viertel Kernen Grundzins an die Stift blieben auf dem Thurm stehen; der Kauf geschah um 440 Gulden i. e. etwa um den Silbergehalt von 1452 fl. jetzigen Geldes oder um 8700 fl. jetzigen Wertes.

¹⁵²⁾ Urf. Staatsa. Z. Schenker Dipl. helv. nr. 416 a. Bögelin d. a. Z. Note 129.

¹⁵³⁾ Die frühesten Beispiele Z. Geschlechtsnamen sind in einigen Urkunden von No. 1149 und 1153.

¹⁵⁴⁾ Urf. Staatsa. Z. und Stadta. Z. A. I. nr. 52.

Ein Sohn oder Enkel desselben, Otto (II.) war im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, von 1299 bis 1306 Mitglied des Fastenrathes¹⁵⁵⁾. Verwandter der Manessen auf Dorf, wohnte und lebte er in ihrer Nähe. Im Jahrzeitbuche unter dem 15. September eingetragen: „Otto Manesso“, muß er um 1306 gestorben sein. Sein Siegel, dreieckig, zeigt die beiden Ritter, darum die Umschrift: „S. Ottonis Manessen“. (S. Otto's Manessen.)

Aus demselben Zweige des Geschlechtes wird nach aller Wahrscheinlichkeit auch Otto der Probst gewesen sein, der im Jahr 1258 an die Spitze der Chorherrnstift trat. Im Jahr 1242 finden wir ihn als Chorherrn genannt und von da an bei den meisten wichtigeren Verhandlungen fast aller Zürcherischen Stifte und Klöster ununterbrochen als Zeuge oder Schiedsrichter betheiligt.¹⁵⁶⁾ 1245 (6. März) war er mit seinen Mitchorherren Rudolf Manes¹⁵⁷⁾ und Rudolf Thya Bevollmächtigter des Papstes Innocenz IV. zur Vollstreckung des Bannes, den dieser auf Bitte Abts Anselm von Einsiedeln gegen Werner von Horenberch und andere Beleidiger des Klosters verhängt hatte.¹⁵⁸⁾ Von 1250 an bis 1258 einer der beiden Schatzmeister (thesaurarii) der Stift¹⁵⁹⁾; dann nach dem Tode des Probstes Werner Blum am 29. Januar 1258 dessen Nachfolger. Allein schon im folgenden Jahre legte er das Amt nieder und begab sich ins Kloster der Predigermönche in Zürich.¹⁶⁰⁾ Dessen ungeachtet fuhr er fort, in allen Angelegenheiten der geistlichen Korporationen in und um Zürich eine sehr bedeutende Rolle zu spielen und nahm noch bis 1269 an Geschäften derselben Theil.¹⁶¹⁾ Wenn wir die große Zahl und den Inhalt der Dokumente betrachten, die Otto Manes benennen, so können wir nicht ohne lebhafteste Vorstellung von dem Ansehen bleiben, dessen er auch nach seinem Rücktritt in die Stille des Klosterlebens genießen mußte; überall scheint man ihn als erprobten und kundigen Rathgeber beigezogen zu haben. Im Jahr 1271 starb er; am 7. April nennt das Jahrzeitbuch: „Bruder Otto vom Orden der Predigermönche, genannt Manes, einst Probst zu Zürich.“

Sein Siegel, oval, an einer der drei Urkunden hängend, die wir von ihm als Probst haben, zeigt unter einem Baldachin von drei spitzigen Thürmchen die stehende Figur eines Geistlichen, ein Brevier in den Händen tragend. Rings herum die Umschrift: „S. Ottois Manessen Prepoit. Turicen. (S. Otto's M. Probsts 3. 3.)

An Otto den Probst schließt sich an, nicht minder bedeutend, sein Bruder und Nachfolger im Amte,

¹⁵⁵⁾ Urf. von 1299, 1300, 1303, 1305, 1306 im Stiftsa. 3. und Schenker Dipl. helv. Ueberall ist O. M. im Fastenrathe. Nur im Jahr 1301 finden wir ihn im Sommerrathe am nämlichen Tage, wie auch Rüdger IV. (oben Note 44) ausnahmsweise im Sommerrathe vorkommt. Es führt dies auf die Vermuthung, daß das Fest: „U. L. Frauentag in der Ernen“ nicht (wie es die Chronologen meist angeben) das Fest Mariä „in der Ernte“ oder M. Himmelfahrt (15. August), sondern ein anderes, vielleicht Lichtmeß, sei, wodurch jene Rathsabtheilung, in welcher Otto und Rüdger IV. ausnahmsweise vorkommen, eben wieder zum Fastenrathe würde, in dem sie gewöhnlich sitzen. Was ist dann aber der eigentliche Sinn des Ausdrucks „in der Ernen?“ — (die Angabe oben Note 44, daß O. M. auch am 20. Mai 1301 als Mitglied des Rathes genannt werde, ist irthümlich; die betreffende Urkunde nennt ihn bloß als Zeugen).

¹⁵⁶⁾ Zahlreiche Urf. im Staatsa. 3. (Amt Dedenb.) und Stiftsa. 3. Schenker Dipl. helv. — Ein Chorherr „Otto“, der schon 1223 erscheint, könnte auch unser O. Manes gewesen sein.

¹⁵⁷⁾ Der im Jahr 1253 (18. April) verstorbene Rudolf Manes, Chorherr des Stifts und Subdiakon am Fraumünster, der in den Jahren 1230 — 1253 öfter vorkommt. Seine verwandtschaftliche Verbindung mit den andern Manessen kennen wir nicht. S. unten die Stammtafel.

¹⁵⁸⁾ Regesten v. Einsiedeln von Th. v. Mohr, S. 9. Nr. 58.

¹⁵⁹⁾ Bis 1259 waren stets zwei thesaurarii gewesen; von da an nur Einer. Auf dieses einzige Amt ist zu beschränken, was oben Note 28 vom Custos Johannes M. gesagt ist.

¹⁶⁰⁾ S. Kopp Gldg. Bände II. pag. 10 etc.

¹⁶¹⁾ Zahlr. Urf. im Staatsa. und Stiftsa. 3. Schenker Dipl. helv.

Heinrich Maneß, der Probst.¹⁶²⁾ Wir haben schon früher erwähnt, daß Zürich diesem Manne einen ersten Aufschwung wissenschaftlicher Anstalten verdankte, und wenn wir näher betrachten, was unter seinem Einflusse geschah, so kann jene Behauptung sich nur bestätigen. Nicht nur wurde von ihm für die Hebung des äußern Ansehens der Stift und der Dekonomie derselben sehr sorgfältig gesorgt, wie dieß viele Urkunden bezeugen¹⁶³⁾, sondern auch auf das Wesentliche, den innern Zustand, die Disziplin und die Leistungen der Mitglieder der Stift richtete er sein Augenmerk. Durchgreifende Verbesserungen in allen diesen Punkten wurden von ihm vorgenommen, über die wichtigsten Gegenstände ausführliche Verordnungen erlassen. Wie sich die Chorherren in Ausübung des Gottesdienstes, in Beobachtung der Fasten, in Ansehung ihrer Häuser und Gebäude, ihrer Einkünfte und des Genußes derselben zu verhalten haben; wie für die Stift ein besonderer Cantor mit denselben Rechten und Pflichten, die der Cantor am Münster zu Basel beß, aus den Chorherren ernannt werden soll; was ein künftiger alleiniger Custos der Stift zu verrichten habe; was mit Bezug auf den Kirchenornat zu beobachten sei; was der Bibliothekar (librarius) der Stift für Obliegenheiten zu erfüllen habe u. s. w. — über Alles dieß erließ Probst Heinrich unter Genehmigung des Bischofs in den Jahren 1259 und 1260 sorgfältige Bestimmungen.¹⁶⁴⁾ Und daß er auch die tüchtigen Kräfte zur Ausführung des Beschlossenen zu finden wußte, beweist die glückliche Wahl Konrads von Mure. Nicht ohne tiefen Sinn hat Probst Heinrich zuerst unter allen Probsts das Bild Kaiser Karls des Großen in sein Siegel stellen lassen. Alte Ueberlieferung mochte ihm gesagt haben, was Karl einst für die Stift Zürich, wie für alle Kirchen und Schulen seines großen Reiches gethan, und in dankbarer Verehrung nahm er das Bild des Kaisers, dessen Gedanken ihn im eigenen Wirkungskreise beseelten, sich zum anregenden Symbol. Wir können dasselbe nicht betrachten, ohne anzuerkennen, daß seine Wahl ebenso berechtigt, als glücklich war.

In solcher Weise verwaltete Heinrich Maneß die ihm anvertraute Stift bis an seinen Tod. Wenige Tage vor seinem Bruder Otto, am 1. April 1271, starb er. Das Jahrbuch nennt ihn unter diesem Tage: Heinrich, der Diakon¹⁶⁵⁾, der Probst, genannt Maneß. In dankbarem Andenken hielt ihn die Stift noch lange; noch vierzig Jahre nach seinem Hinschiede, am 17. Mai 1311, wurde es durch besondere Verordnung neuerdings festgesetzt, daß einer der Kaplane regelmäßig seine Jahrzeit zu feiern habe.¹⁶⁶⁾

Heinrichs Siegel, oval, zeigt in der obern Abtheilung das Bildniß des Kaisers, sitzend, mit den Händen das auf den Knien liegende Schwert an Griff und Klinge fassend (wie das Bild am Grossmünsterturm¹⁶⁷⁾); darunter, horizontal, der Name: «Karolus», der die Mitte des Siegels einnimmt. Im untern Abschnitte stehen die beiden Heiligen Felix und Regula; um das ganze Siegel die Umschrift: «S. Heinrichi Ppositi Eccle Turicen.» (S. Heinrichs, des Probsts der Kirche Zürich.)

¹⁶²⁾ Kopp a. a. O.

¹⁶³⁾ Zahlreiche Urkunden im Stiftsarchiv Zürich. — Einen Chorherren Nädiger von Kloten, der sich Schmähungen wider die Stift und die Abtei erlaubt hatte, bestrafte der Probst mit (bischöflich bestätigter) Exkommunikation. (Urk. 21. Juni 1264). — Drei Diener des Probstes (von denen wir zwei auch im Jahrbuch finden) heißen: «Conradus, Bertoldus et Bertoldus servientes nostri, civis Turicenses.» (Urk. 28. Febr. 1262.) — Unter den Schuldnern der Stift war einst auch Graf Rudolf von Habsburg. (Urk. 28. Mai 1264.) Herrgott. II. 384.

¹⁶⁴⁾ Urkunden und Bücher der Stift.

¹⁶⁵⁾ „Diakon“ bezeichnet den geistlichen Rang im engern Sinne (diejenige katholisch-kirchliche Weihe, die H. M. empfangen hatte). — Vergl. hierüber, wie über die Stift im Allgemeinen, Kopp Gldg. Bände II. S. 13 u. 14.

¹⁶⁶⁾ Urk. Stiftsa. 3.

¹⁶⁷⁾ Hat Probst H. M. zuerst ein Bild des Kaisers auch am Thurm aufgestellt? Dann wäre die übliche Benennung dieses Bildes (das Einige zu Kaiser Otto I. machen wollten) mehr als gerechtfertigt.

Die übrigen Manesse.

Eine große — vielleicht zu große — Anzahl der Mitglieder der Familie Manes haben wir bis hieher unsern Lesern vorgeführt; dennoch sind wir weit entfernt davon, alle bedeutenden Männer aufgezählt zu haben, welche jenen edeln Namen trugen. Noch sind manche solche, deren Erwähnung billig sich an die genannten anreihen sollte. So dürften wir z. B. des Magister Heinrich Manes¹⁶⁸⁾, Chorherrn an der Abtei und an der Stift Zürich (1272 — 1300), und des Priester Heinrich Manes, Chorherrn an der Abtei (1261 — 1300?), gedenken, die beide eine höchst angesehene Stellung unter den damaligen Geistlichen Zürichs einnahmen. Oder auch der Bürgermeister Johannes Manes, der im Jahr 1393 nach Rudolf Schöns Entsetzung dessen Amt, zwar nur wenige Monate hindurch, bekleidete, dürfte unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.¹⁶⁹⁾ Allein wir eilen zum Schlusse, indem wir einen kurzen Rückblick auf unsere Forschung werfen und einige Momente auch bei dem Ausgangspunkte unserer heutigen Darstellung verweilen.

Ueberschauen wir im Zusammenhange die lange Reihe der Manesse, so darf mit vollem Recht behauptet werden, daß ihr Geschlecht nicht nur sehr lange Zeit hindurch das bedeutendste aller Zürcherischen Geschlechter war, sondern daß es diesen Vorrang auch in einem Grade besessen und behauptet hat, wie schwerlich je eine andere Familie. Während eines vollen Jahrhunderts sehen wir man kann wohl sagen keine wichtigere Handlung in oder um Zürich, bei der nicht ein Manes erschiene. Unsere Urkunden enthalten keinen Namen so häufig wie diesen, und wenn ihn Rüdger der ältere der eigentlichen Geschichte bleibend einverleibt hat, so tritt er auch im engern Kreise und im Einzelnen allüberall hervor. Die glänzendste Zeit der Manesse war die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Als die Pröbste Otto und Heinrich der Stift vorstanden und gleichzeitig die bedeutendsten Geistlichen beider Münster in ununterbrochener Reihenfolge und großer Zahl aus ihren Namensverwandten stammten, als Rüdger der ältere in den Kreisen des Adels als Freund und Gönner der Kunst und zugleich an der Spitze des städtischen Rathes wirkte, Hugo der alte unter der Bürgerschaft eine der angesehensten Stellen einnahm, — da mochte in der That Zürich im Namen der Manesse fast aufgehen. Aber auch dieser voll entfalteten Blüthe des edeln Geschlechtes war ihre begrenzte Dauer abgemessen. Eine neue Zeit trat ein; emportreibende neue Elemente schufen allmählig das ganze Wesen der Vaterstadt um, und obgleich der alte Stamm auch im verjüngten Boden noch einige frische und lebenskräftige Schosse trieb, so erlag er doch endlich dem Gesetze alles Sterblichen. Zwei Jahrhunderte nach dem ersten Auftreten ihres Namens sehen wir die letzten Manes unbeachtet verschwinden!

Indem wir uns aber von ihnen trennen, fesselt unwillkürlich der Gegenstand unsers dießjährigen Bildes,

¹⁶⁸⁾ Der Magister H. M., wohl zu unterscheiden von dem gleichzeitigen „Priester“ (sacerdos) H. M. führte ein eigenes Siegel. Im Jahr 1289 zeigt dasselbe (oval) den heiligen Michael im Profil, ein Buch in der ausgestreckten Rechten, eine Lilie in der Linken, zu seinen Füßen den (vorwärts) gegen ihn aufblickenden Drachen; die Umschrift: «S. Magri. Heinrici Manz. Can. Turicen.»; 1298 ist im Siegel dieselbe Vorstellung, der Heilige jedoch en face, der Drache mit rückwärts gewandtem Kopfe gegen ihn aufschauend; die Umschrift: «S. Magistri Heinr. Manesse Can. Thuriceen.»

¹⁶⁹⁾ In den Jahren 1358 — 1377 kommt ein Johannes Manes als „J. der freier oder als Zunftmeister“ häufig vor. Sollte er der nachmalige Bürgermeister gewesen sein? (Von diesem als solchem existirt unser Wissen nirgends eine urkundliche Spur. Bloß die sogen. oft unzuverlässigen „Regimentsbücher“ erwähnen ihn.) — Johann M. B. Z. (vermutlich der Zunftmeister) erscheint als Schiedsrichter in einem unter Bürgermeister Rüdger VII. abgehaltenen Gerichte am 23. April 1366 (Urk. Staatsa. Z.) und führt im Siegel den bekleideten Arm eines Mannes mit einembeutel (oder dem Stößel eines Mörsers) in der Faust, die Umschrift: «S. Iohis dei Manes». — Ein anderer Johannes Manes (am Stabe? auf Dorf?) in den Jahren 1326 bis 1344 hat 1334 (im Herbsbüdinge) ein Siegel, das in dreieckigem Schilde die beiden Ritter, darum die Umschrift zeigt: «S. Iohis dei Manesse.»

der Hardthurm, noch einmal unsere Aufmerksamkeit. Er ist das merkwürdigste und mit Ausnahme des Thurms zum Wellenberg ¹⁷⁰⁾ allein noch unveränderte Denkmal, an das sich ihr Andenken heftet.

Fassen wir zuerst seine Geschichte ins Auge, so ist sie leider sehr dürftig. Ueber den Ursprung des gewaltigen Werkes, den Namen und Zweck seines Erbauers, fehlt jede bestimmte Nachricht. Der Thurm selbst deutet durch seine Bauart auf das zehnte (oder auch schon neunte) Jahrhundert als Zeit seiner Entstehung hin. ¹⁷¹⁾ Der Umstand, daß später eine Brücke dabei erwähnt wird, zu der eine Straße vom rechten Limmatufer herunter ¹⁷²⁾ und eine andere vom Hard her führen mußte, weist darauf hin, daß schon in sehr alter Zeit hier ein Flußübergang, nicht bloß zum Gebrauche der nächsten Güterbesitzer, sondern zur Verbindung der ganzen Gegend war, die zu beiden Seiten der Limmat in näherer und weiterer Entfernung liegt. Stumpf (Chronik lib. VI. cap. 23.) berichtet, daß die Freiherren von Regensperg Thurm und Brücke nebst einem Zoll dabei besaßen haben, der Verkehr vom Glattthale her nach Bremgarten und Baden über die Brücke gegangen sei und eine Sust (Waarenhaus) der gleichen Edlen in der Nähe von Albisrieden gestanden habe (?). Andere Chronisten des XVI. Jahrhunderts und spätere Geschichtsforscher folgen im Wesentlichen dieser Angabe und nehmen an, daß Thurm, Brücke und Zoll bei dem Frieden, den der unglückliche Leuthold von Regensperg mit Zürich im Jahr 1268 geschlossen habe, an die Stadt gekommen sei. Wir lassen diese Angabe dahin gestellt; urkundliche Belege oder unterstützende Thatsachen sind uns nicht bekannt. ¹⁷³⁾ Die erste bestimmte Erwähnung des Thurmes findet sich in jener Erklärung Heinrich Manessens vom 18. Juni 1336. Von da an sind Thurm und Gut — des Zolles wird nirgends gedacht — in den Händen der Familie Maness bis zu deren Erlöschen und so viel wir sehen als Eigen gewesen. ¹⁷⁴⁾ Dann kamen sie in der Stadt Eigenthum, welche das Ganze, wie wir gesehen haben, erbliehensweise an Johannes Swend den Langen überließ, und durch eine lange Reihe verschiedener Besitzer ¹⁷⁵⁾, in Erbschaft und Kauf hindurchgehend verlor das Gut

¹⁷⁰⁾ S. oben Note 50 u. 67.

¹⁷¹⁾ S. Beschreibung der Burgen von Alt- und Neu-Mappertswyl von Dr. Ferd. Keller in Band VI der Antiq. Mitth. S. 7. — Man vergl. übrigens was oben Note 35 von der Urkunde bei Neugart I. pag. 586 gesagt ist.

¹⁷²⁾ Noch vor wenigen Jahren bestand diese Straße und wurde von den anstoßenden Güterbesitzern bis ans Ufer gebraucht. Jetzt ist der untere Theil eingegangen; der obere, unter dem Namen „Hardzil“ (i. e. Hardzeile, Hardgasse) bekannt, wird noch benutzt, er mündet in die jetzige Landstraße nach Höngg gegenüber dem Landgute „Zur neuen Trotte“. Uebrigens ist bei Betrachtung dieser Straße, wie bei Vorstellung der ehemaligen Hardbrücke, keineswegs an die jetzige Art des Transportes, sondern bloß an die Saumthiere (Pferde, Maulthiere, Esel) oder an die kleinen Karren zu denken, auf denen man in früheren Jahrhunderten den Transport der Waaren auch diesseits der Alpen, wie noch heutzutage im Süden, betrieb.

¹⁷³⁾ Vergl. Stumpf, Len Xenikon, Füssli in s. Versuch e. diplom. Geschichte der Freiherren v. Regensperg im Schweiz. Museum 1787 S. 778 u. 809. J. M. Usteri im Neujahrsbl. der Feuerwerkergesellschaft für 1811. — Wie bekannt bezweifelt Kopp (Eidg. Bände II. S. 642 u. 643) die ganze Fehde Zürichs mit dem Regensperger, wie die gewohnte Erzählung sie gibt. Mit Bezug auf den Hardthurm wird letztere wenigstens dadurch auch ungewiß, daß nirgends urkundliche Beispiele von Gütern der Regensperger am linken Limmatufer vorkommen. Man könnte eher an die Eschenbach denken, die im 13. Jahrh. am ganzen linken Seeufer, am ganzen Albis mächtig waren, Bollschöfen, den Thalacker und Albisrieden besaßen, und nach deren Untergang auf Schnabelburg Königin Agnes und Herzog Leopold der Stadt Zürich den Sihlwald und das Sihlfeld aus der Deute geschenkt haben sollen. (S. Bullinger, Eschudi u. a. m.)

¹⁷⁴⁾ Wir sehen nirgends, daß der Hardthurm und das dazu gehörige Gut bloß Lehen und nicht Eigen der M. gewesen sei (s. Beilage A 1 u. E). Allerdings ist auch das Gegentheil nicht deutlich ausgesprochen. Die curia im Harde, die Rüdger I. (Beil. A 1) besaß, wird nicht ausdrücklich als sein Eigen bezeichnet, und Heinrich Manesse konnte die Erklärung vom 18. Juni 1336 ganz so aufstellen, wie sie lautet, auch wenn Thurm und Hof nur sein Lehen von der Abtissin gewesen wären. — Für einzelne Grundstücke außer dem Hofe war die Abtissin Lehnsherrin. S. Beil. A 1 und oben Note 103.

¹⁷⁵⁾ Unter diesen Besitzern war einst ein Amtsnachfolger, aber Antipode des Probiß Heinrich Maness, der durch seinen Zelotismus bekannte Antistes Anton Klingler. — Am Gefäß hinter dem alten Klappentische, der an einer Wand im Hardthurme aufge-

allmählig den Charakter eines Lehens und wurde zu gewöhnlichem Privateigenthum.¹⁷⁶⁾ Der Name der Maneffe aber blieb noch lange an jenen Grundstücken im Harde haften, welche sie einst besaßen; die Grenzbeschreibung der Bogtey Allstätt¹⁷⁷⁾, bis an deren Marchen sich das Maneffische Gut erstreckt hatte, spricht noch im Jahr 1553 von „des Maneffen Hard“ und Gygers Karte und Marchenbeschreibung vom Jahr 1664 zeigt noch diese Benennung.

Fast eben so ungewiß als die Geschichte über den Ursprung und Erbauer der Hard-Brücke und -Burg läßt uns der gegenwärtige Anblick des Thurms und seiner Umgebung über die einstige Gestalt und den Umfang des gesammten Bauwerkes, das hier gestanden hat. Zwar ist noch zu erkennen, daß ein Graben, den ohne Zweifel die Limmat ausfüllte, den Thurm in einiger Entfernung von seinem Fuße umgab, und die Spuren des Walls, der den Graben landeinwärts begrenzte, sind noch theilweise sichtbar. Auch deuten Schutt und Mauerwerk, auf die man unter der Oberfläche diesesalles stoßen soll, auf Umfassungsmauern und Thor hin, welche das Ganze — eine eigentliche „Wasserburg“¹⁷⁸⁾ — umschlossen. Allein erst eine tiefergehende Untersuchung könnte hierüber, sowie über die Stelle der einstigen Brücke (deren Landveste nach der Aussage eines frühern Besitzers unter dem jetzigen Garten liegen soll) genauen Aufschluß geben. Nur der Thurm selbst ist noch zum Theile seiner ursprünglichen Anlage nach erhalten und liefert ein merkwürdiges Beispiel der ältesten und einfachsten Bauart einer solchen Feste. Seine Grundform ist quadratisch, die Außenseite des Vierecks mißt sechsunddreißig Fuß. Die Mauern, unten eif, in einer Höhe von fünfundzwanzig noch beinahe neun Fuß dick, bestehen aus gewaltigen unbehauenen Felsblöcken, Fündlinge, die wahrscheinlich von den nahen Hügeln des rechten Limmatufers zusammengelesen sind.¹⁷⁹⁾ Bis auf die angegebene Höhe (an einigen Stellen bis auf dreißig Fuß und mehr) sind die Mauern unverändert erhalten und so zu sagen ohne alle Oeffnung. Auf dieser Höhe, westwärts (landeinwärts), befindet sich der Eingang in den Thurm; noch heute führt derselbe zu dem Wohngemache, das in letztem angebracht ist. Aber statt der Leiter oder leichten Treppe, auf der man ehemals hinauf stieg und die im Vertheidigungsfalle aufgezogen wurde, führt nun eine feste Treppe durch ein am Thurme angebautes Treppenhaus zum Eingange hinauf. Auch das Wohngemach, sowie der darüber liegende Söller und die Bedachung des Thurmes tragen längst nicht mehr die ursprüngliche Gestalt; nur ein Fensterchen auf der Nordseite (limmatabwärts gerichtet) hat sich der Hauptsache nach in alter Form erhalten.¹⁸⁰⁾ Beinahe völlig unverändert ist hingegen der untere Theil oder das Verließ des Thurms, über welchem der Wohnboden liegt. Es ist dieser Raum von dem obern durch ein Tonnengewölbe aus Tuffstein getrennt, das gleichzeitig mit der Thurmmauer aufgeführt wurde. Der durchbrochene Schlußstein des Gewölbes bildet den Eingang, durch welchen man in das Verließ hinuntersteigt; ein kleines Loch von wenig Zoll Höhe und

schlagen in, steht mit schönen Uncialbuchstaben eingeschnitten: Anton. Klingl. SS Theol. Doctor. Pastor. Et Canon. Ecclesiarum Tigurinarum Antistes. 1692.

¹⁷⁶⁾ Im Jahr 1461 ertheilte der Rath dem J. Ewend und seinen Rechtsnachfolgern das Recht, auf der Stadt-Allmend im Harde vier Haupt Vieh unter den gleichen Bedingungen wie alle übrigen Bürger von Zürich zu weiden. Dieses Recht bestand noch, als bei Ausscheidung des Staats- und Stadigutes Zürich No 1803 das Harde als Allmend der Stadt zugeschrieben ward.

¹⁷⁷⁾ Oeffnungen von Allstätt von No. 1429 und 1553. Staatsa. 3.

¹⁷⁸⁾ Die einfachen Ausdrücke „das Hus“ oder „der Thurm“, mit denen die Urkunden das Gebäude bezeichnen, können eben so wie der später vorkommende Name „Burg“ ein mehr als bloß den Thurm umfassendes Bauwerk bezeichnen.

¹⁷⁹⁾ Viele Blöcke gehören zu der Art mächtigen Blockes, aus welchem das nahe Landhaus „Zum rothen Akerstein“ erbaut worden ist.

¹⁸⁰⁾ Es ist auf unserm Bilde sichtbar. Die eigentlichen Fenster des Wohngemachs gehen hingegen nach der Südseite (limmat- aufwärts) und sind demnach auf der dem Beschauer abgewandten Seite des Thurms. Die beiden großen Fenster, die man im Bilde erblickt, und die vier modernen Giebelhäuschen gehören dem obern Gemach oder Söller an.

Breite — die einzige Oeffnung, welche der Thurm unterhalb seiner Thüre nach außen hin hat — gewährt den Strahl des Tageslichts, der diesen düstern Raum kümmerlich erhellt. Ehemals mochte das Verließ als sicherer Verwahrungsort der werthvollsten Besitzthümer, der Vorräthe, vielleicht auch Gefangener des Burgherrn dienen. Gegenwärtig wird es als Keller benutzt; indessen ist der Raum wegen der Dicke der umfassenden Mauern natürlich sehr beschränkt; zu ebener Erde mißt die Seite des Vierecks nur vierzehn Fuß. Zu mehrerer Bequemlichkeit ist vor einigen Decennien ein ordentlicher Eingang in dieses Verließ an der Ostseite des Thurmes (limmatwärts) angebracht worden; aber nur mit großer Mühe konnte die Oeffnung zu Stande gebracht werden, in welcher man nicht ohne Erstaunen die mächtige Dicke der Thurm-mauer unmittelbar wahrnimmt.

Stark und gewaltig ragen diese Mauern empor, ein Denkmal der frühen Jahrhunderte, von denen allein ihr stummes Dasein Zeugniß gibt, während jede Kunde dessen, was sie damals sahen, uns fehlt. Schwerlich möchte diese so erfreulich sein, als was wir jetzt von ihnen wissen. Seit einem halben Jahrtausend sind sie eine Wohnung friedlicher Thätigkeit, nicht zum Versteck roher Krieger oder zum Zufluchtsorte Schwacher in wilder, unbändiger Zeit, sondern nur dazu bestimmt, die Früchte zu bergen, die der Anbau des Landes oder stiller, künstlerischer Fleiß den Besitzern verschafft hat. Möge dieser Friede stets um sie weilen, und ihr jetziger Eigenthümer sich in vollem Maße der lieblich gelegenen Wohnung erfreuen, deren Vergangenheit er zu ehren und Freunden des Alterthums auf so gefällige Weise zu eröffnen weiß!

Beilagen.

E.

Urkunde im Staatsarchive Zürich vom 18. Juni 1336.

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kunde ich Heinrich Manesse burger Zürich und vergihe öffentlich umb die nürverunge der gerichtten Zürich die sich nüllich erhoben hant, das ich da willentlich und unbetwungenlich mit guter vorbetrachtung dem burgermeister Zürich und den burgern gemeinlich geschworn han einen gelerten eit öffentlich ze den Heiligen, aber sunderlich vor allen dingen so han ich bi dem selben eide geschworn Rud. Brunen dem egenanten burgermeister ze wartenne und mit guten trüwen gehorsam ze sinne ung an sinen tot, und darzu alle die siuf wort und artifel so die burger gemeinlich beide edel und unedel, Arme und Riche burger Zürich an dem Uffsaze dirre nürverunge und der gerichtten Zürich nüllich geschworn hant, das ich och den selben eit jehent geschworn han und dawider enkein ding mit worten noch mit werken, mit retten noch mit geteten nit ze tunne, davon die selbe nürverunge und die gerichte oder jeman anders so sich zu der selben nürverunge jehent verbunden hannt oder noch überbindenne werdent, bekümbert oder bekrenket defeinen weg möchten werden an libe oder an gute, ald an defeinen sachen bi guten trüwen und bi minem eide an alle geverde. Doch sol man wissen, das ich sonderlich gelobt han bi dem vorgeseiten eide, dem vorgenannden burgermeister dem Räte und den burgern Zürich gemeinlich mit minem Huse und mit der Brugge in dem Garde an den trüwen ze wartenne und gehorsam ze sinne und nieman uff das selbe min hus ze lassen noch über die Brugge heimlich noch öffentlich ze farrene, noch enkein ding da mitte ze tun noch verhängen jeman davon die stat Zürich oder der burgermeister oder defein burger in kumber oder in gebresten an libe, an gute, an dirre nürverunge und gerichtten kommen möchten mit defeinen sachen, wan

das ich alles das versorgen und betrachten sol mit mir selben, mit minen kinden und mit minem gesinde, so dem burgermeister und den burgern und der Stat Zürich nuß und gut wesen möge, beide nu und hernach, und ich minem eide und eren wol anstande, ane alle geverde. Und hierüber ze einem waren urkunde so han ich disen brief mit minem Insigel öffentlich besigelt. Dis geschach Zürich an dem nächsten Einstage vor sant Johans tult ze Sungichten in dem Jare do man von Gottes geburte zalte drücehnhundert und driffzig Jar und darnach in dem sechsten Jare.

(S. Heinrichi dei Manesse hängt.)

F.

Erblehenbrief im Besitze des Eigenthümers des Hardthurms, vom 10. Juni 1461.

Wir der Burgermeister und Rät der Statt Zürich tun kund allermenglichem und verjehent offennlich mit diesem brief, das wir mit gutter zittlicher Vorbetrachtunge dem vesten Johannsen Swenden, dem langen, unserm Burger und sinen erben ze einem rechten erblehen gelihen habent unsern Thurn und den Bomgarten und den giesen So darumb gät Im Hard gelegen mit solchen stücken und gedingen als hie nach geschriben stät. Des ersten so söllent er und sin erben uns und unsern nachkommen davon alle Jare uff sant Marttis tag ze rechtem zins richtten und weren Eiben müt kernen und ein halb pfund wachs¹⁸¹⁾ u. s. f. (Folgen Bestimmungen über das Recht zu bauen, Wegrechte, das Recht, die Stadtmagd im Hard mit vier Haupt Vieh „Kühe oder Kälber“ zu befahren u. s. w.) Geben . . . den 10 Brächet in den Jaren unsers Herrn Tusent Vierhundert Sechzig und ein Jare.

(Siegel fehlt; die Einschnitte dazu sind noch bemerkbar.)

G.

Urkunde im Stiftsarchiv Zürich vom 6. Februar 1313.

Allen die disen brief sehen oder hörent lesen künde ich her Rud. von Lunkost ritter schultheize Zürich das fro Adelheid Heinrich seligen Wirtin den man nande Manesse am stade burger Zürich öffentlich für mich kam, da ich ze gerichte sas und offnet mit fürsprechen, das si an vogt were, und bat da bi mit urtheile zervernne wie si umbe ir rechten vogt weren solte. Hier umbe fragt ich erber lüte uf den eit, nach der frowen vordrunge, was recht wer, da wart mit gemeinem urteile erteilt, das si Johans Manessen Johans seligen sun Manessen mit gerichte fürtagti und gebutte, sit er inrunt landes were, der ir wirtes Heinrich des vorgehenden seligen Manessen vattermag was, sit Herman Manesse sin vetter inrunt landes nicht wer, der von alter vor dem vorgehenden Johans Manesse von recht fübschaft ir vogt sin solte. Also kam Johans des vorgehenden Johans Manessen seligen sun als in die vorgehende fro Adelheid fürtagte und mit gerichte für mich gebot als ir erteilt ware, für mich ze gerichte öffentlich da ich ze gerichte sas und enzech sich da willeklich und unbewungenlich und mit gemeiner urteilbe als im erteilt wart, nach miner frage, alles des rechtes ob er deheines hette oder dehein weg gehan möchte an der vogtei gegen der vorgehenden fro Adelheid. Dar nach bat die vorgehende fro Adelheid mit fürsprechen zervernne ob si dur recht ein andern vogt wol kiesen und nemen möchte, also kos fro Adel-

¹⁸¹⁾ In dieß jene «dimidia libra cere», die Rüdger I. von der augia inferior einß an die Abtei zu entrichten hatte? (Siehe oben Beilage A.)

heit die vorgehende nach minre frage und nam ouch mit gemeiner urteilbe als ir erteilt wart, Chunraden Pfenzin¹⁸²⁾ ze einem erkornnen vogte. Und hierüber das dis alles war und stett si wan es mir ouch erteilt wart, so gib ich dem vorgehenden Chunraden Pfenzin und ouch der frouwe disen brif besiegelt mit minem Ingesigel offenliche. Dis geschach do von gottes geburt waren Drüzehenhundert Jar und dar nach in dem drizehenden Jare an dem samstage nach sant agten¹⁸³⁾ tult. Da ze gegeni waren Herr Rudolf der jung Mülner Ritter, Her Chunrat der Haler. Chunrat von Hasela. Hug Manesse.¹⁸⁴⁾ Bernher Pfenzi. Jakob von Mure und ander erber Lüte.

(S. Rudolfs militis de Lunkofst hängt.)

Verichtungen.

Zu Seite 13, linea 9. Das Siegel Rüdgers (IV.) des jüngern hat sich am Original der Urkunde vom 6. Mai 1304 im Spitalarchiv Zürichs noch vorgefunden. Es ist der von Scheuchzer gegebenen Abbildung getreu; von dreieckiger Gestalt zeigt es die beiden Ritter und die Umschrift: C. Rudgeri Manessen junioris.

Zu Seite 18, linea 3 u. 4. Die beiden dort benannten Söhne: Manesso und Ital des Bürgermeisters Rüdger (VII.), sind nicht zwei, sondern nur eine Person. Der Umstand, daß in denselben Jahren in der nämlichen Rathsabtheilung bald Ital Manes und bald Manesso Manes genannt wird, daß Letzterer eine amtliche Urkunde mit dem Siegel Itals ausstellt und besiegelt, an deren Schluß es heist: „so han ich min Insigel . . . unschedlich mir und minen Erben . . . offennlich gehenkt an disen Brief“, so wie die Vergleichung sämtlicher Dokumente lassen die Identität Beider nicht bezweifeln. Warum freilich Ital zuweilen Manesso Manes genannt wird, ist nicht anzugeben.

¹⁸²⁾ Damals Kämmerer der Eberherrschaft.

¹⁸³⁾ Sanct Agathe.

¹⁸⁴⁾ Hugo (III).

Die in der vorliegenden Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist. Die in der Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist.

(A. B. C. D. E. F. G. H. I. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z.)

Die in der vorliegenden Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist.

Die in der vorliegenden Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist. Die in der Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist.

Die in der vorliegenden Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist.

Die in der vorliegenden Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist. Die in der Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist.

Die in der vorliegenden Arbeit erwähnten Personen sind in der Regel nach dem Namen geordnet, wie es in der Regel bei den Biographien der Fall ist.

1309

ÖCHSE